

Verfahrensgang

LG Hof, Urt. vom 18.01.2019 – 33 O 444/16

OLG Bamberg, Urt. vom 22.10.2019 – 5 U 40/19, [IPRspr 2019-78](#)

BGH, Urt. vom 03.03.2021 – IV ZR 312/19, [IPRspr 2021-302](#)

Rechtsgebiete

Vertragliche Schuldverhältnisse → Versicherungsrecht

Rechtsnormen

Kfz-Haftpflicht-RL 2009/103/EG **Art. 3**

PfIVAuslG **§ 1**; PfIVAuslG **§ 6**

PfIVG **§ 1**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 7**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 7 ff.**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 4**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 4 ff.**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 7**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 15**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 19**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 19 f.**

StVG **§ 7**

VVG **§ 78**; VVG **§ 115**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-78>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Die ‚Internal Regulations‘ des Council of Bureaux sind ersichtlich kein internationales Übereinkommen i.S.d. Art. 25 I Rom-I-VO, da sie nicht unmittelbar von einem oder mehreren Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden. Folgerichtig sind sie auch nicht im Verzeichnis der Übereinkommen nach Art. 26 Rom-I-VO enthalten (dargestellt etwa bei BeckOGK-Schulze, Rom I-VO [Stand: 1.8.2018], Art. 26 Rz. 5.1).“

78. *Verursacht ein Sattelzuggespann bestehend aus einer inländischen Zugmaschine und einem ausländischen (hier: tschechischen) Anhänger einen Unfall im Inland, steht dem im Außenverhältnis gegenüber dem Geschädigten regulierenden inländischen Kfz-Haftpflichtversicherer der Zugmaschine ein Ausgleichsanspruch gegen den tschechischen Kfz-Haftpflichtversicherer des Anhängers des Gespanns zu.*

Nach Art. 7 IV lit. a Satz 2 Rom-I-VO ist vorrangig das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden, der die Versicherungspflicht vorschreibt (hier: deutsches Recht). Dies gilt auch, soweit das ausländische (hier: tschechische Recht) nicht nur einen Direktanspruch nicht statuiert, sondern auch, soweit das ausländische Recht eine Haftung des Halters des Anhängers erst gar nicht vorsieht. [LS der Redaktion]

OLG Bamberg, Urt. vom 22.10.2019 – 5 U 40/19: Unveröffentlicht.

Die Parteien streiten um Regressansprüche der Kl. gegen die Bekl. Die Kl. leistete als deutsche Haftpflichtversicherung einer Zugmaschine, welche einen Schwertransportanhänger zog, Zahlungen an Drittgeschädigte und verfolgt mit ihrer Klage den hälftigen Ersatz dieser Zahlungen sowie ihrer Aufwendungen zur Rechtsverteidigung. Bei der Bekl. handelt es sich um die in der tschechischen Republik geschäftssässige Haftpflichtversicherung des in Tschechien zugelassenen Schwertransportanhängers des verunfallten Fahrzeuggespanns.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Kl. hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Mit ihrer Berufung verfolgt die Kl. ihre Ansprüche auf Ersatz der Hälfte der von ihr geleisteten Zahlungen weiter. Die Kl. beantragte, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Bekl. zu verurteilen, an die Kl. zu zahlen.

Aus den Gründen:

„B. Die zulässige Berufung gegen das Endurteil des LG Hof vom 18.1.2019, Az. 33 O 444/16, hat in vollem Umfang Erfolg. Die Kl. hat gegen die Bekl. einen Anspruch auf Bezahlung von ... € auf der Grundlage von § 78 II VVG.

I. Die Berufung der Kl. ist ... zulässig.

II. Der Anspruch der Kl. gegen die Bekl. auf Bezahlung der Hälfte der von ihr aufgewendeten Beträge ergibt sich aus § 78 II VVG und begründet sich wie folgt.

1. Ausgangspunkt der Überlegungen zur Frage eines Regressanspruchs des deutschen Haftpflichtversicherers einer im Inland zugelassenen Zugmaschine gegen den ausländischen Haftpflichtversicherer des im Ausland zugelassenen Anhängers sind die Vorschriften der Rom-II-VO (VO 864/2007/EG), die ein umfassendes Regelwerk über den Bereich der außervertraglichen Schuldverhältnisse darstellen. Für die vorliegende Problematik internationaler Unfallereignisse erklären Art. 20 und 19 der Rom-II-VO sowohl hins. der Frage des Ausgleichsanspruchs unter mehreren für dieselbe Forderung haftenden Schuldner, als auch für die Frage des gesetzlichen Forderungsübergangs nach Leistung eines Dritten an den Geschädigten, jeweils das Recht für anwendbar, das den Anspruch des Gläubigers gegen den an ihn zunächst leistenden Schuldner beherrscht. Dies wäre vorliegend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Betrachtung rückt jedoch die rein deliktischen Beziehun-

gen der Beteiligten in den Vordergrund. Nach den Darlegungen in der Entscheidung des EuGH vom 21.1.2016 („ERGO Insurance“ SE ./, „If P&C Insurance“ AS u. „Gjensidige Baltic“ AAS ./, „PZU Lietuva“ UAB DK, Rs C-359/14 u. 475/14, NVZ 2016, 217 ff.) ist jedoch zu beachten, dass die Verpflichtung eines Versicherers, um die es vorliegend geht, ihre Grundlage in dem mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrag findet, weshalb eine differenzierte Betrachtung zwischen den vertraglichen und den außervertraglichen Beziehungen vorzunehmen ist. Der Art. 14 der EU-KH-Richtlinie [RL 2009/103/EG vom 16.9.2009 (ABl. Nr. L 263/11)] enthalte, so der EuGH, keine Kollisionsregelungen zur Frage des anwendbaren Rechts hins. des Regresses zwischen den Haftpflichtversicherern des unfallbeteiligten Gespannes, weshalb diese Vorschrift vorliegend außer Betracht zu bleiben habe. Dem schließt sich der Senat an. Zu der Frage des anwendbaren Rechts gelte nach dem vorgenannten Urteil des EuGH, dass für die Frage, welche Halter oder Fahrer zum Schadensersatz verpflichtet sind, im Regelfall nach der allgemeinen Kollisionsnorm des Art. 4 I der Rom-II-VO das Recht des Orts des Schadenseintritts maßgeblich sei. Nach Art. 15 lit. b der Rom-II-VO gelte dies auch für die Teilung des Schadens unter mehreren Parteien. Gleichzeitig sei aber zu beachten, dass die Verpflichtung eines Haftpflichtversicherers aus einem Vertragsverhältnis mit einem Versicherungsnehmer stamme. Deshalb sei nach den Vorschriften der Rom-I-VO (VO 593/2008/EG) nach dem auf den jeweiligen Versicherungsvertrag anwendbaren Recht zu klären, ob eine Leistungspflicht für den jeweiligen Versicherer bestand. Vor diesem Hintergrund sei die Frage, ob der vorleistende Versicherer eine Regressforderung gegen den Versicherer des anderen Gespannteils haben kann, aus Art. 19 der Rom-II-VO abzuleiten. Dieser bestimme, dass ein Übergang der ursprünglichen Forderung des Geschädigten an den leistenden Dritten nach dem Recht zu lösen sei, das auch für die ursprüngliche Schadensersatzforderung des Geschädigten maßgeblich gewesen sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung des Versicherers eine vertragliche sei und sich der Regressanspruch deshalb nach dem auf den Versicherungsvertrag nach Art. 7 der Rom-I-VO anzuwendenden Recht ergebe.

2. Vorliegend bedeutet dies, dass die Frage, ob der Kl. Regressansprüche gegen die Bekl. zustehen, nach den in Art. 19 der Rom-II-VO statuierten Anforderungen und dem sich aus dieser Vorschrift zu bestimmenden Recht zu beantworten ist. Vorliegend führt diese Prüfung zur Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und zur Bejahung eines Ausgleichsanspruchs in ausgerichteter Höhe.

2.1. Die Eingangsvoraussetzung des Art. 19 Halbs. 1 der Rom-II-VO ist gegeben. Die geschädigte G GbR hat gegen die J GmbH, die Halterin des Zugfahrzeugs des unfallbeteiligten Gespanns, Schadensersatzansprüche, was durch das Urteil des LG Hof vom 21.12.2015, Az. 32 O 191/14, festgestellt und zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits unstreitig ist. Hierbei handelt es sich unzweifelhaft um eine Verpflichtung aufgrund eines außervertraglichen Schuldverhältnisses, welche sich aus dem gemäß Art 4 der Rom-II-VO anwendbaren § 7 I StVG ergab.

2.2. Die Verpflichtung eines Dritten, den Gläubiger zu befriedigen, oder die Befriedigung durch den Dritten aufgrund dieser Verpflichtung (Art. 19 Halbs. 1 der Rom-II-VO) sind vorliegend gegeben. Die K AG war als Haftpflichtversicherung der Zugmaschine des unfallbeteiligten Gespanns zum einen zum Schadensersatz verpflichtet, was ebenfalls durch das Urteil des LG Hof vom 21.12.2015, Az. 32

O 191/14, festgestellt und zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits unstreitig ist. Diese Haftung ergab sich aus den nach Art. 4 der Rom-II-VO anwendbaren §§ 115 I Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG. Unstreitig ist darüberhinaus, dass die Kl. aufgrund dieser Verpflichtung die geschädigte G GbR entschädigt hat.

Als Zwischenergebnis bleibt daher festzuhalten, dass die Eingangsvoraussetzungen des Art. 19 der Rom-II-VO gegeben sind.

2.4. Nach Art 19 Halbs. 2 der Rom-II-VO und der vorzitierten hierzu ergangenen Rechtssprechung des EuGH, welcher sich der Senat anschließt, ist unter der Voraussetzung, dass auch die Bekl. als tschechische Versicherung des in Tschechien zugelassenen Anhängers der geschädigten G GbR zum Schadensersatz verpflichtet war (2.4.1), dem für den Dritten (hier die K AG) gegenüber dem Gläubiger (hier der G GbR) maßgebenden Recht zu entnehmen, ob und in welchem Umfang Regressansprüche zwischen den Versicherern des Gespanns bestehen (2.4.2).

2.4.1. Die erstgenannte Voraussetzung der Schadensersatzpflicht der Bekl. gegenüber der G GbR ist gegeben. Dem Deliktsstatut des Art. 4 I der Rom-II-VO nach ist für eine deliktische Haftung grundsätzlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Da sich, so die zustimmungswürdige vorgenannte Rechtsprechung des EuGH, die Verpflichtung eines Versicherers jedoch in erster Linie aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Versicherten ergibt, ist das auf ein solches Schuldverhältnis anzuwendende Recht nicht nach dem Deliktsstatut der Rom-II-VO, sondern nach den Vorschriften der Rom-I-VO zu bestimmen. Demnach könnte für die Bekl. als tschechische Versicherung eines tschechischen Anhängers nach Art. 7 II der Rom-I-VO tschechisches Recht auch für die Frage einer (direkten) Haftung der Versicherung zur Anwendung kommen. Nach tschechischem Recht besteht – laut dem im Verfahren erster Instanz erhalten und zu folgenden Rechtsgutachten – ein Anspruch des Geschädigten gegen den Halter eines von einer Zugmaschine gezogenen Anhängers nicht, so dass folglich auch ein (Direkt-)Anspruch gegen einen Versicherer nach tschechischem Recht ausscheidet. Zu beachten ist jedoch, dass nach Art. 7 IV der Rom-I-VO Sonderregeln für die Bestimmung des anzuwendenden Statuts bestehen, wenn es sich wie vorliegend um einen Versicherungsvertrag handelt, für welchen ein Mitgliedstaat eine Pflichtversicherung vorsieht. Vorliegend ist dies nach § 1 I des AuslPflVG, der eine Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuganhänger in der Bundesrepublik Deutschland vorsieht, der Fall. Die Anknüpfung der Sonderregel des Art. 7 IV der Rom-I-VO ist damit gegeben. Die in der Vorschrift vorausgesetzte Diskrepanz zwischen den Versicherungsverträgen besteht darin, dass nach tschechischem Recht, abweichend von deutschem Recht (vgl. §§ 7 I StVG, 6 III AuslPflVG, 115 I Nr. 1 VVG) eine Halterhaftung des Anhängerhalters und ein Direktanspruch gegen dessen Versicherer nicht bestehen (so das vorzitierte Rechtsgutachten). Nach der Ansicht des Senats handelt es sich bei den vorgenannten Diskrepanzen zwar um Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, nicht in den ‚Versicherungsverträgen‘ selbst wie es unter [Art. 7 IV] lit. a der Verordnung formuliert wird. Aber auch diese unterfallen nach der Ansicht des Senats dem Begriff des ‚Versicherungsvertrags‘ nach Art. 7 IV lit. a der Rom-I-VO. Aus dem Regelungskontext der Vorschrift ergibt sich, dass mit diesem Begriff nicht die vertragliche Gestaltung an sich, sondern die gesamte Haftungssituation wie sie sich auf vertraglicher und gesetzlicher Grundlage ergibt, gemeint sein muss. Durch die im Satz 2 des [Art. 7

IV] lit. a angeordnet Geltung des Rechts des anderen Mitgliedstaats kann ein bloß vertragliches Defizit denknotwendig nicht aufgefangen werden, was für die dargelegte Sichtweise spricht. Der Sinn und Zweck sowie das Prinzip der praktischen Wirksamkeit sprechen ebenfalls klar für dieses Verständnis. Damit sind vorliegend die von dem die Versicherungspflicht auferlegenden Staat vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen aufgrund der aufgezeigten Diskrepanzen nicht gewahrt. Diese Situation wird von Art. 7 IV lit. a Satz 2 der Rom-I-VO dadurch aufgelöst, dass vorrangig das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, der die Versicherungspflicht vorschreibt. Dies gilt aus Sicht des Senats auch, soweit das tschechische Recht nicht nur einen Direktanspruch nicht statuiert, sondern auch, soweit das tschechische Recht eine Haftung des Halters des Anhängers erst gar nicht vorsieht. Jede andere Betrachtung würde dem Sinn und Zweck der Regelung des Art. 7 IV lit. a Satz 2 der Rom-I-VO zuwiderlaufen. Die Sicherstellung eines (vertraglichen) Direktanspruchs eines Geschädigten gegen einen Versicherer, der die unmittelbare Folge der Regelung des Art. 7 IV lit. a Satz 2 der Rom-I-VO ist, liefe nämlich vollständig ins Leere, wenn nicht denknotwendig ein Anspruch gegen den Halter bestünde, hins. dessen die direkte Mithaftung der Versicherung durch die Sonderregelung begründet würde. Auch der Umstand, dass Art. 3 der RL 2009/103/EG vom 16.9.2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegt, für eine Versicherung (auch) von Anhängern für Unfälle im europäischen Ausland Sorge zu tragen, wäre überflüssig und unverständlich, wenn es eine hierdurch abzuschließende Haftung des Anhängerhalters nicht gäbe oder sie durch die Mitgliedstaaten, wenn auch von ihnen selbst in der eigenen Rechtsordnung nicht vorgesehen, nicht wenigstens dem Grunde nach bei Auslandsunfällen akzeptiert würde. In der Literatur (vgl. *Luckhaupt*, Anhängerregress und kein Ende?, NVZ 2016, 497 ff.) und der instanzgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. die im Berufungsverfahren durch die Klägerseite vorgelegten landgerichtlichen Urteile) wird diese Wertung mit unterschiedlichen und zustimmungswürdigen Begründungsansätzen im Ergebnis breit geteilt.

Als Zwischenergebnis bleibt daher festzuhalten, dass in der vorliegenden Konstellation ein Anspruch des Geschädigten gegen den Versicherer des Anhängers als Direktanspruch zu bejahen ist, was sich aus der vorstehend dargelegten Anwendbarkeit von §§ 7 I StVG, 6 III AuslPflVG, 115 I Nr. 1 VVG ergibt.

2.4.2. In der Folge richtet sich der Ausgleichsanspruch des leistenden Versicherers gemäß Art. 19 der Rom-II-VO nach dem Recht, das für den Anspruch zwischen dem Geschädigten und dem leistendem Versicherer anwendbar ist. Das vorliegend anzuwendende Recht ist nach Art. 4 ff. der Rom-II-VO und Art. 7 ff. der Rom-I-VO unzweifelhaft das Recht der Bundesrepublik Deutschland, denn sowohl der Schadensort wie auch der Sitz der Kl. sind in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Demzufolge ergibt sich aus der in Art. 19 der Rom-II-VO getroffenen Regelung, dass auch nach dem wie vorstehend bestimmten deutschen Recht zu beurteilen ist, ob und in welchem Umfang die Kl. bei der Bekl. Regress nehmen kann. Dass der leistende Versicherer eines Gespannteils bei dem Versicherer des anderen Gespannteils auf Grundlage von § 78 II VVG (i.d.R. hälftigen) Regress nehmen kann, ist der Rechtsprechung des BGH folgend (BGH, Urt. vom 27.10.2010 – IV ZR 279/08) zu bejahen. Die Voraussetzungen einer Doppelversicherung sind vorliegend auch unstreitig gegeben.

Folglich ist auch die Bekl. als tschechische Versichererin des tschechischen Anhängers der Kl. als leistender deutscher Versichererin des deutschen Zugfahrzeugs zum Ausgleich aufgrund des vorliegend anwendbaren § 78 II VVG verpflichtet.“

79. *Wurde eine Gruppenversicherung für fremde Rechnung geschlossen, ist der Ort der Risikoobliegenheit im Sinne des Art. 7 III UAbs. 3 Rom-I-VO dort anzusetzen, wo sich zur Zeit des Vertragsschlusses der Sitz des Versicherungsnehmers befindet. Der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherten ist für die Anknüpfung hingegen irrelevant. [LS der Redaktion]*

LG Aachen, Urt. vom 19.12.2019 – 9 O 99/16: Unveröffentlicht.

[Die Entscheidung ist durch Beschluss des LG Aachen vom 31.1.2020 – 9 O 99/16 – berichtigt worden.]

Die Kl. machen den Ersatz von Aufwendungen für die Heilbehandlung ihres behinderten Sohnes N D durch die Z in den USA geltend. Der Zeitraum der Heilbehandlung erstreckte sich von Dezember 2014 bis August 2015. Der Sohn der Kl. leidet unter einer schweren depressiven Störung, welche nach dem ICD-9 Code diagnostiziert und nach dem Behandlungsplan der Z von Dezember 2014 behandelt wurde. Beide Kl. sind als Zivilbeamte der NATO in Geilenkirchen beschäftigt bzw. beschäftigt gewesen. Sie sind als solche Begünstigte eines Versicherungsvertrags, welchen die NATO mit Sitz in Brüssel/Belgien für ihre Bediensteten und deren Angehörige mit der Bekl. zu 1) (Sitz in Frankreich) abgeschlossen hat. Die Bekl. zu 1) wird bei der Ausführung der Versicherungsverträge durch die Bekl. zu 2) (Sitz in Belgien) vertreten. Der Kl. zu 1) ist US-Amerikaner, die Kl. zu 2) ist Deutsche. Deren Sohn N hat, wie die übrigen zwei Kinder, sowohl die US-amerikanische als auch die deutsche Staatsbürgerschaft. Die NATO hat nach mehreren Untersuchungen mit Schreiben vom 20.8.2014 den Status von N als „behindertes Kind“ anerkannt. N wurde im Dezember 2014 eingehend in der Z untersucht. Auf dieser Grundlage wurde von der Z ein Behandlungsplan erstellt. Diesen Behandlungsplan nebst Kostenübernahmeanfrage legten die Kl. der Bekl. zu 2) am 23.12.2014 vor. Am gleichen Tag erhielten die Kl. von der Bekl. zu 2) per E-Mail eine Bestätigung, dass 100% der Behandlungskosten übernommen werden. Mit Schreiben vom Januar 2015 informierte die Bekl. zu 2) die behandelnde Z darüber, dass sowohl die ambulanten als auch die stationären Kosten der Behandlung übernommen werden. Von Dezember 2014 bis August 2015 wurde N auf Basis des Behandlungsplans in der Z in den USA behandelt. Zwischen März und Oktober 2015 legten die Kl. der Bekl. zu 2) verschiedene Rechnungen für die Behandlung von N vor. Von den sich hieraus ergebenden Behandlungskosten wurde den Kl. ein Teiletrag erstattet.

Den verbleibenden Betrag begehren die Kl. im Wege der Klage. Die Kl. beantragen, die Bekl. zu verurteilen, an sie zu zahlen. Die Bekl. beantragen, die Klage abzuweisen.

Aus den Gründen:

„Die zulässige Klage ist hins. der Bekl. zu 1) teilweise begründet und hins. der Bekl. zu 2) unbegründet.

I. Das LG Aachen ist vorliegend gemäß Art. 1 I, 11 I lit. b EuGVO international und örtlich zuständig.

Nach Art. 1 I EuGVO findet die EuGVO in Zivil- und Handelssachen Anwendung, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Die Kl. machen vorliegend einen Anspruch aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag geltend, so dass eine Zivilsache gegeben ist.

Die Anwendbarkeit der EuGVO ist auch nicht nach Art. 1 II lit. c EuGVO ausgeschlossen. Hiernach ist die EuGVO nicht anzuwenden auf ‚die soziale Sicherheit‘.

Art. 1 II lit. c EuGVO erfasst nur Verfahren der oder gegen die staatlichen Sozialhilfeträger (Zöller, [ZPO], Art. 1 EuGVVO Rz. 68). Streitigkeiten zwischen einer privaten Kranken- oder privaten Berufsunfähigkeitsversicherung unterfallen Art. 1 II lit. c EuGVO nicht – der Anwendungsbereich der EuGVO ist in diesen Fällen also eröffnet (Zöller aaO). Auch wenn die Kl. vorliegend als zivile Beschäftigte der